

**Zeitschrift:** Schweizerisches Forst-Journal  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 6 (1855)  
**Heft:** 5  
  
**Rubrik:** Korrespondenz

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wird diese Summe zum Kapital erhoben, so erhalten wir einen Waldwerth von Fr. 4,900,000, oder Fr. 6,533,333 je nachdem man die Jahresrente als eine 4 oder 3prozentige annimmt. Die 60 — 70 Millionen reduziren sich also auf einen Zehntel. \*)

---

## Korrespondenz.

---

Freiburg, den 13. April 1855.

Laut dem hiesigen Forstgesetz ist jeder Bezirks-Forstinspektor verpflichtet, einen unentgeltlichen Elementar-Kurs für die Förster und Waldbüter seines Bezirks zu ertheilen, sobald ein solches Ansuchen von 3 Gemeinden des Bezirks verlangt wird. Da die Gemeinden sich allmählig regen und zu ahnen beginnen, daß

---

merkung erfolgte, so möge dies dem Umstand zugeschrieben werden, daß ich die Erhöhung auf 196,000 bis 200,000 Fr. stillschweigend als einen Zuschlag annahm, den der Hr. Einsender auf den Brennholz-Preis en bloc mache, um dadurch das in höherem Preis verwerthete Bau- und Nutzholz einigermaßen mit in Rechnung zu ziehen. Ich verkenne dabei im geringsten nicht, daß dies hätte gesagt sein sollen und daß eine noch genauere Ausscheidung und Berechnung der Sortimente nach Verhältniszahlen möglich gewesen wäre.

\*) Bemerkung der Redaktion. Die 60 — 70 Millionen sind ein Druckfehler, der seine Berichtigung in dieser Nummer jedenfalls gesunden hätte und der mir bei der Korrektur entgangen, wofür ich um Entschuldigung bitte. — Ich habe die Kapitalisirung des Hrn. Einsenders in Nr. 4 auch nachgerechnet und gefunden, daß er mit seiner jährlichen Holzrente von 196,000 — 200,000 Fr. bei 3 % Zins 6,533,333 Fr. — 6,666,666 Fr. Kapital erhielt. Wenn es nun in seinem Manuskripte 6 — 7 Millionen hieß, so mache ich auch hier keine Bemerkung, weil ich fand, diese Gränzen-Angabe könne für einstweilen um so mehr passiren, da nur das Klafterholz in Rechnung gezogen wurde und selbst dieses nur nach einer sehr mäßigen Annahme des Hauptnutzungs-Extractes, somit Durchforstungs- und sonstiges Reiswellen-Holz noch einigen Mehrwerth begründen dürften. — Ich danke Ihnen übrigens von Herzen für Ihre schätzenswerthen Bemerkungen, die uns neuerdings ein erfreuliches Zeichen der Aufmerksamkeit geben, dessen unser Forstjournal sich zu erfreuen hat!

eine geregelte Forstwirthschaft von größerem Gewinn ist, als der alte Schlendrian, so wurde diesem Ansuchen um so freudiger entsprochen, als von Seiten der Staatsbehörden die nöthigen Subsidien für Entschädigung an Staats-Bannwarte und auch ein Kredit für diejenigen Gemeinde-Bannwarte bewilligt wurde, welchen von ihren Gemeinden keine Taglöhne verabreicht wurden.

Dieser Kurs fand während den 3 Tagen nach den Osterfeiertagen statt, und zwar in der Weise, daß des Vormittags in einem Lehrsaale des Lyceums der theoretische Unterricht nach Maßgabe des Leitfadens vom Forstverwalter W. v. Geyerz in Lenzburg und Nachmittags in den zunächst gelegenen Stadtwäldern die praktischen Demonstrationen ertheilt wurden. Letztere bestanden in der Anleitung zu Errichtung von Saat und Baumschulen, Saaten und Pflanzungen und Anzeichnung von Durchforstungen im mittelwüchsigen und angehend haubaren reinen und gemischten Beständen. Auf einer sumpfigen Blöße wurde auch die in der letzten Nummer des Forstjournals erwähnte Wall- und Hügelfultur praktisch ausgeführt, und zwar unter großem Beifall der Anwesenden, namentlich aus den oberen Ggenden des Sanenbezirks, wo bereits viele aber fruchtlose Kulturversuche auf versumpftem Waldboden gemacht wurden. Zuletzt wurde auch noch ein zum Waldfeldbau bestimmter Schlag mit der Kette gemessen, berechnet und in Loose abgetheilt.

An dem Unterricht, welcher in französischer Sprache ertheilt wurde, nahmen im Ganzen 50 Personen Theil, wovon 10 Staats- und 14 Gemeinde-Bannwarte, 17 Stadt- und Spital-Förster und 9 Partikularen, meist Waldbesitzer. Leider wurde dieser Kurs von dem zu den Operationen im Walde so nöthigen guten Wetter nicht begünstigt. Indessen konnte die karg zugemessene Zeit doch bestmöglichst benutzt werden, und es kann diese Methode, das Forstwesen populär zu machen, auch für andere Kantone aus voller Ueberzeugung empfohlen werden.

Ad. v. Geyerz, Forst-Inspektor.

P. S. Bei diesem Anlaß wurde die Nachfrage nach einer neuen Auflage des „Leitfadens“ in französischer Sprache allgemein laut, und ich benutze diese Gelegenheit, meine Herrn Kol-

legen in den französischen Kantonen anzufragen, ob vielleicht bei ihnen ebenfalls die im Jahr 1850 besorgte französische Uebersetzung vergriffen ist, wie es hier der Fall ist. Für unseren Gebrauch könnte man das Kapitel über das Vorwaldsystem, sowie auch die Anleitung zur Vermessung mit Kette und Kreuzscheibe füglich weglassen, und im Uebrigen dann noch einige Abkürzungen machen. Die Brauchbarkeit dieses Leitfadens hat sich schon in fast allen Theilen der Schweiz bewährt, so daß wohl auch eine neue Auflage der deutschen Ausgabe am Platz wäre, da auch diese vergriffen ist.

---

**Aus dem Kanton Zürich.** Es hat sich für das Aspenholz uns eine neue Absatzquelle eröffnet, indem die hiesige Papierfabrik an der Sihl die Fabrikation von Holzpapier in ziemlicher Ausdehnung betreibt. Dieser neue Industriezweig scheint hier überhaupt eine größere Vollkommenheit erreicht zu haben, als — nach den diesfälligen Notizen in der Forst- und Jagd-Zeitung zu schließen — in Deutschland. Hier wird nämlich sogar ein recht schönes Postpapier mit  $\frac{1}{5}$  Holzstoffzusatz gefertigt.

---

**Aus dem Kanton Aargau.** Seit dem neuen Jahre hat sich unter den Forstbeamten dieses Kantons ein forstlicher Lesezirkel gebildet. Einstweilen zählt dieser Leseverein 12 Theilnehmer, deren jeder für ein Jahres-Abonnement 7 Fr. bezahlt und dafür alle Monate eine Mappe mit 4—5 neuen Journals oder Broschüren erhält. Es werden als Lesestoff 15 verschiedene deutsche Forstvereins-Schriften, Journals oder Zeitschriften gehalten, darunter 2 landwirthschaftlichen Inhaltes.

---